

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). This annex III was adopted by Decision C(2003)3305 dated 22.09.03 in English. The translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

ANHANG III

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KOLLEKTIVFORSCHUNG

III.1 - Begriffsbestimmungen

Neben den Begriffsbestimmungen des Artikels II.1 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Unternehmensgruppierung** ist ein *Vertragspartner*, der in Artikel 1 Absatz 2 des *Vertrags* genannt ist und der die Begriffsbestimmung erfüllt, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die hin das *Projekt* eingereicht wurde, festgelegt ist.
- **FTE-Akteur** ist ein *Vertragspartner*, der in Artikel 1 Absatz 2 des *Vertrags* genannt ist und der die Begriffsbestimmung erfüllt, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die hin das *Projekt* eingereicht wurde, festgelegt ist.
- **KMU-Vertragspartner** ist ein *Vertragspartner*, der in Artikel 1 Absatz 2 des *Vertrags* genannt ist und der die Begriffsbestimmung erfüllt, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die hin das *Projekt* eingereicht wurde, festgelegt ist.

III.2 - Verpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung des *Vertrags*

1. Zusätzlich zu den in Artikel II.3 Absatz 1 genannten Verpflichtungen hat das *Konsortium*

a) dafür zu sorgen, dass eine von allen *Vertragspartnern* unterzeichnete Ausfertigung der *Konsortialvereinbarung* [30][x] Tage nach Inkrafttreten des *Vertrags* der Kommission zur Verfügung gestellt wird. In der *Konsortialvereinbarung* wird die Aufteilung des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* auf die *Vertragspartner* festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen, nach denen jeder *FTE-Akteur* vom *Konsortium* 100 % seiner erstattungsfähigen Kosten, die für Forschungs- und Technologieentwicklungs- oder Innovationstätigkeiten während des *Projekts* angefallen sind, bis zu den in der *Konsortialvereinbarung* festgelegten Obergrenzen erhalten kann.

Der feste Tag des *Projektbeginns* wird gemäß Artikel 4 Absatz 2 nach dem folgenden Verfahren festgelegt. Das *Projekt* läuft erst an, wenn die *Kommission* eine ordnungsgemäß unterzeichnete Ausfertigung der *Konsortialvereinbarung* erhalten hat, in der die in dem Unterabsatz oben enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Aufteilung des finanziellen Beitrags der *Gemeinschaft* beachtet wird. Der *Tag des Projektbeginns* wird den *Vertragspartnern* von der Kommission mitgeteilt;

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). This annex III was adopted by Decision C(2003)3305 dated 22.09.03 in English. The translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

b) dafür zu sorgen, dass mindestens 40 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten für Forschungs- und Technologieentwicklungs- oder Innovationstätigkeiten des *Projekts* auf die *FTE-Akteure* entfallen. Liegen am Ende des *Projekts* die erstattungsfähigen Kosten für Forschungs- und Technologieentwicklungs- oder Innovationstätigkeiten, die die *FTE-Akteure* geltend machen, unter 40 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten für solche Tätigkeiten des *Projekts*, wird der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft angepasst, damit bei der Erstattung dieser Kosten der Satz von 40 % für *FTE-Akteure* und 60 % für die verbleibenden *Vertragspartner* erreicht wird.

2. Zusätzlich zu den in Artikel II.3 Absatz 2 Buchstabe k festgelegten Pflichten unterrichtet jeder *Vertragspartner* die Kommission über jede Änderung seines Standes, die seine Fähigkeit zur Erfüllung der in den Begriffsbestimmungen des Artikels III.1 festgelegten Kriterien beeinträchtigen könnte.

III. 3 - Gesamtschuldnerische Haftung des *Konsortiums*

Artikel II.18 gilt nicht für diesen *Vertrag*. Die *Kommission* kann Sicherheitsleistungen verlangen, wie sie in Artikel 182 der Durchführungsbestimmungen zur *Haushaltsordnung* genannt sind.

III.4 - Kostenabrechnungsmodelle

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels II.22 Absatz 4 gilt Folgendes:

- Abweichend von dem oben genannten Grundsatz können *FTE-Akteure*, die für das Mehrkostenmodell (AC) in Frage kommen, im Rahmen dieses Vertrags und bei ihren künftigen Beteiligungen als *FTE-Akteure* an Kollektiv- und Kooperationsforschungsprojekten des Sechsten Rahmenprogramms das FCF-Modell wählen, vorausgesetzt, dass es durch ihr Buchhaltungssystem möglich ist, die vollen mit dem *Projekt* verbundenen direkten Kosten festzustellen.

III. 5- Eigentum an *Kenntnissen*

Artikel II.32 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. *Kenntnisse*, die bei Arbeiten im Rahmen des *Projekts* erworben werden, sind gemeinsames Eigentum der *Unternehmensgruppierung(en)*.
2. Die *Unternehmensgruppierung(en)* regelt(regeln) untereinander die Verteilung der Eigentumsrechte an den *Kenntnissen* und die Einzelheiten der Ausübung dieser Rechte.

The English version of the model contract for FP6 adopted on 17 March 2003 is the valid and legally binding version (as are any specific Annexes III for particular instruments or specific types of contracts such as the Marie Curie model contracts, which are adopted by the Commission subsequently). This annex III was adopted by Decision C(2003)3305 dated 22.09.03 in English. The translations into other Community languages are provided to facilitate understanding of the contracts and its annexes. They are not legally binding and are not officially sanctioned.

III. 6 - Schutz der *Kenntnisse*

Artikel II.33 Absatz 3 erster Satz erhält folgende Fassung:

Ein *Vertragspartner* kann Daten über *Kenntnisse*, deren Eigentümer er ist, sowie *Kenntnisse*, die er im Rahmen der Arbeit an dem *Projekt* erworben hat, auf jedem beliebigen Informationsträger veröffentlichen oder deren Veröffentlichung gestatten, sofern hierdurch der Schutz dieser *Kenntnisse* nicht beeinträchtigt wird.

III.7 - *Zugangsrechte*

Artikel II.35 Absatz 2 Buchstabe a letzter Satz erhält folgende Fassung:

FTE-Akteure räumen den anderen *Vertragspartnern* Rechte auf Zugang zu *Kenntnissen*, die für die Durchführung des *Projekts* notwendig sind, unentgeltlich ein.